

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR GALOPPRENNEN

RENNSAISON 2016

1 - Nennungen / Rennleistungen / Dotationen und Besitzerprämien

1.1. Nennungen

Alle Nennungen haben schriftlich zu erfolgen. Jeder Nennende haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Mit der Abgabe einer Nennung akzeptiert der Nennende die Allgemeinen Bestimmungen, die Ausschreibungskriterien und das vom österreichischen Direktorium herausgegebene Rennreglement. Wenn nicht anders verlautbart, sind in sämtlichen Rennen ausschließlich englische Vollblüter startberechtigt, welche in einem international anerkannten Gestütbuch eingetragen sind (ISBC Thoroughbred).

1.2. Rennleistungen

Alle Rennleistungen sind von der leitenden Turfkörperschaft des jeweiligen Landes auf den offiziellen, internationalen Formularen zu bestätigen.

Bei im Ausland trainierten Pferden müssen die Rennleistungen spätestens zum Tag der Nennung dem Rennsekretär vorgelegt werden. Die letzten drei Rennleistungen müssen im Detail (Resultate der Rennen) vorliegen. Liegt die Rennleistung zur Starterangabe nicht vor, wird eine Gebühr von € 15 pro Start verrechnet.

In Handikaprennen startberechtigt sind Pferde, die in Österreich, oder auf einer vergleichbaren ausländischen Rennbahn ein Rennen gewonnen haben, oder an mindestens zwei Rennen von Start bis zum Ziel teilgenommen haben. Ausländische Starter haben bei der Nennung die aktuelle Handikapmarke des Heimatlandes anzugeben. Diese wird von den österreichischen Handikappern übernommen oder adaptiert. Als vergleichbare ausländische Rennbahnen gelten Deutschland, Tschechien, Slowakische Republik und Ungarn.

1.3. Dotationen und Besitzerprämien

In allen Hauptrennen erhält der Besitzer des bestplatzierten in Österreich trainierten Pferdes zusätzlich 10 % Besitzerprämie auf das gewonnene Preisgeld. Als österreichischer Besitzer gilt jeder, dessen Pferd sich auf einer österreichischen Trainingsliste befindet.

2 - Starterangabe / Startberechtigung / Führung

2.1. Starterangabe

Die Trainer haben den beabsichtigten Start eines Pferdes unter Angabe des Reiters bis zu dem in den jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegebenen Termin (Starterangabe) schriftlich beim Rennsekretariat zu melden.

Jeder Trainer ist verpflichtet zur Starterangabe einen Jockey mit Rittverpflichtung anzugeben. Im Falle einer unverschuldeten Streichung erhält der Jockey sein Rittgeld über das Besitzerkonto, sofern das Pferd nicht tierärztlich gestrichen wurde.

Jedes in Österreich trainierte Pferd muss sich für eine Startberechtigung mindestens 4 Wochen ununterbrochen auf der offiziellen Trainingsliste eines in Österreich lizenzierten Trainers (unter Trainers Obhut) befinden. Nicht entsprechend trainierten Pferden wird der Start verweigert, Nennelder werden nicht rückerstattet.

Eventuelle Mehrgewichte oder Erlaubnisse der Reiter sind mit anzugeben. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das startende Pferd im Rennen Scheuklappen, Backenpelze oder andere Hilfsmittel tragen wird.

Die zum Start gemeldeten Pferde müssen, soweit nicht eine Streichung aufgrund eines tierärztlichen Attestes vorliegt oder gem. § 184 Abs 3 RR zu erfolgen hat, am Rennen teilnehmen. Für debütierende Pferde muss der Rennleitung der Nachweis einer Startprüfung bis zu Waagebeginn vorliegen. Jeder Art von Ausnahmegenehmigung kann nur von der Rennleitung erteilt werden und ist jedenfalls kostenpflichtig.

2.2. Startberechtigung, Veterinärkontrollen, Gesundheitszeugnis

Voraussetzungen für eine Starterlaubnis sind:

- Pferdepass mit gültigen Impfungen

Für **ausländische Teilnehmer zusätzlich**

- Gesundheitszeugnis (max. 8 Tage alt) und Cogginstest (max. 6 Monate alt)
- RCN (Racing Clearance Notification)

Die zum Start gemeldeten Pferde haben sich zum Zweck der Durchführung allfälliger Veterinärkontrollen und/oder Dopingproben spätestens zu Waagebeginn (1 Std. vor Beginn des Renntages) im Stallgelände einzufinden. Jedes Pferd muss, sofern keine Befreiung erteilt wurde, spätestens 15 Minuten vor seinem Start im Führung zu sehen sein. Bei fehlenden Unterlagen hat die Rennleitung über die Startberechtigung zu entscheiden und die Sanktionen fest zu setzen.

2.3. Beschlag

Jedes startende Pferd muss an allen 4 Hufen korrekt beschlagen sein, die Hufeisen müssen dem internationalen Standard entsprechen (IFHA shoeing guidelines). Das Tragen von Stollen ist unzulässig.

2.4. Befreiungen, Reiterwechsel, sonstige Änderungen

Alle Änderungen von im Rennprogramm veröffentlichten Angaben müssen der Rennleitung schriftlich gemeldet und von dieser bewilligt werden. (Reiterwechsel, Befreiungen und sonstige Änderungen).

3 - Änderungen der Ausschreibung

3.1. Kürzung der Rennpreise/Platzgeld

Starten in einem Rennen weniger als acht Pferde, ist der Veranstalter berechtigt, Kürzungen der Rennpreise vorzunehmen und/oder das letzte Platzgeld zu streichen.

Eine Kürzung der Rennpreise ist nur bei folgenden Rennen unzulässig:

- Österreichisches Galopper-Derby, Trial-Stakes und Graf Hugo Henckel Memorial

3.2. Absage von Rennen, Änderung des Geläufs

Die Rennleitung ist gem. § 5 RR berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen, Rennen von der Grasbahn oder Sandbahn auf das jeweils andere Geläuf zu verlegen. Die Rennleitung und/oder der Veranstalter sind berechtigt Bewerbe und/oder Renntage zur Gänze abzusagen. Im Falle einer Absage werden alle Einsätze der Starter in der Gesamtsumme zurück bezahlt.

3.3. Nachnennungen, Terminverschiebungen, sonstige Änderungen

Eine Nachnennung ist generell zu jedem Streichungstermin und am Tag der Starterangabe möglich. Grundsätzlich gilt ab einer Dotation von € 15.000,- für eine Nachnennung die dreifache bis zu diesem Termin fällig gewesene Nenngebühr, darunter die doppelte Nenngebühr.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei zu wenigen Nennungen für einzelne Rennen das Rennen neu auszuschreiben oder Nennungen bis zu einem neu fest gesetzten Termin zur einfachen Gebühr zuzulassen.

Ebenso kann der Veranstalter Änderungen der in den Ausschreibungen genannten Rennen, wie auch Terminverschiebungen, vornehmen.

3.4. Entfallen von Rennen

Rennen entfallen, wenn nicht Pferde von mindestens 2 lizenzierten Trainern bei Starterangabe stehen geblieben sind. Bei zu wenigen Nennungen ist der Veranstalter berechtigt Rennen ersatzlos zu streichen.

Im Falle des ersatzlosen Streichens eines Rennens sind die Einsätze der verbleibenden Starter an diese zurückzuerstatten.

4 - Teilnahme des Pferdes an Rennen

Jeder Besitzer, Trainer und Reiter anerkennt, dass die Teilnahme am Training und an den veranstalteten Rennen im Magna Racino ausschließlich auf eigene Gefahr erfolgt und jeder Schadenersatzanspruch ausgeschlossen ist.

5 - Berechnung ausländischer Geldpreise

Bei der Ermittlung der Mehrgewichte oder Gewichtserlaubnisse, die den einzelnen Pferden aufgrund ihrer im Ausland erzielten Gewinnsummen (Rennpreis für Siege und Platzierungen) zukommen, sowie hinsichtlich der in den Rennausschreibungen angeführten Preisgelder, wird der Wert der ausländischen Geldeinheiten für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt. Ein Euro (€) entspricht:

Dänemark	(DKK)	7,4626
Großbritannien	(GBP)	0,7365
Kanada	(CAD)	1,5116
Kroatien	(HRK)	7,6335
Norwegen	(NOK)	9,5998
Polen	(PLN)	4,2639
Russland	(RUB)	80,6736
Schweden	(SEK)	9,1895
Schweiz	(CHF)	1,0835
Serbien	(RSD)	121,4355
Tschechische Republik	(CZK)	26,995
Ungarn	(HUF)	314,948
USA	(USD)	1,0887

6 - Championate

- a) Es werden alle auf österreichischen Bahnen erzielten Leistungen angerechnet. Weiters werden für alle österreichischen Championate nur jene Auslandsformen und Auslandsgewinne berücksichtigt, die ein Pferd unter der Verantwortung eines in Österreich lizenzierten Trainers erzielt.
- b) Für das Jockey-Championat zählen Ritte des laufenden Rennjahres in Österreich sowie auf in Österreich trainierten Pferden im Ausland (1.1.2016 – 31.12.2016).
- c) Punkt b) gilt ebenso für das Amateur-Championat.

7 - Gebühren

Der AROC hebt in der Saison **2016** nachstehende Gebühren ein:

7.1. Allgemeine Gebühren gem. § 208 RR:

- a) Startgeld für jeden Start eines Pferdes in der Höhe von € 3,--
- b) Handikagebühren für jedes angenommene Gewicht pro Pferd von € 2,-- (wird an das Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich abgeführt)
- c) 4% aller Rennpreise werden vom AROC als Zuchtförderungsbeitrag einbehalten.
- d) Für Pferde die nicht im Magna Racino stationiert sind, werden gebührenpflichtig Gastboxen zur Verfügung gestellt. Jeder Besitzer/Trainer haftet dafür, dass sein Pferd in der zugeteilte Gastbox eingestellt wird.

7.2. Kontoführungsgebühren, Depot

- a) Bei Eröffnung eines Rennkontos ist ein Depot in Höhe von € 200,-- auf dieses Konto einzuzahlen welches erst bei Kontoschließung wieder ausbezahlt wird. Trainer- und Reiterkonten sowie ausländische Konten für die eine Gegenverrechnung besteht sind von der Einzahlung eines Depots ausgenommen.
- b) Für inländische Konten verrechnet der AROC eine jährliche Kontoführungsgebühr in der Höhe von € 45,--

In dieser enthalten sind:

- Die Führung und Verwaltung des Rennkontos
- Die Ausschreibung aller Rennen für das laufende Rennjahr
- Alle Buchungen und Kontonachrichten des Jahres
- Zustellung und Versandkosten

- c) Für ausländische Konten verrechnet der AROC eine jährliche Kontoführungsgebühr in der Höhe von € 55,--

In dieser enthalten sind:

- Die Führung und Verwaltung des Rennstallkontos
- Alle Buchungen und Kontonachrichten des Jahres
- Zustellung und Versandkosten

7.3. Fälligkeiten

Die Einschreibgebühren, Nachzahlungsgebühren und dergleichen sind bei Nennungsschluss bzw. an den festgesetzten Nachzahlungstagen und Streichungsterminen zu erlegen. Werden Nennelder nicht bis 14 Tage nach Nennungstermin eingezahlt ist der AROC berechtigt die betreffenden Pferde kostenpflichtig zu streichen. Die bis zur Streichung angefallenen Gebühren (Nenn -und Startgebühren) sind in jedem Fall an den Veranstalter zu entrichten.

7.4. Strafen ausländischer Trainer und Reiter

Erhalten ausländische Trainer oder Reiter eine Geldstrafe, wird diese – sofern sie am Renntag nicht in bar beglichen wird – über das Besitzerkonto des betreffenden Pferdes abgerechnet.

7.5. Gerichtsstand – Vereinbarung

Für allfällige Streitfälle wird der Gerichtsstand Wien vereinbart.

8 - Formveränderung

Die Trainer bzw. ihre Bevollmächtigten haben Umstände, die eine auffallende Formveränderung der von ihnen betreuten Pferde erwarten oder möglich erscheinen lassen, spätestens zu Waagebeginn bekannt zu geben. Jeder Unterlassungsfall wird von der Rennleitung behandelt.

Wird eine auffallende Formveränderung nicht zufriedenstellend aufgeklärt, wird der betreffende Reiter oder Trainer bzw. der Bevollmächtigte gemäß dem § 110 RR von der Rennleitung bestraft.

9 - Züchter

Züchter eines Pferdes ist, wer zur Zeit der Geburt eines Pferdes Besitzer dessen Mutter ist, die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, und auf den alle Punkte des § 165 RR zutreffen.

10 - Züchterprämien

Als österreichische/inländische Züchter gelten jene Personen, die in Österreich entweder eine ständige Vollblutzuchtstätte (Gestüt) unterhalten oder in einer solchen mindestens eine aktive Mutterstute, die im Österreichischen Gestütsbuch als aktive Mutterstute geführt wird, ständig aufgestellt haben. Als Züchter gilt auch jene Person, die in Österreich ansässig ist und ein selbst gezogenes Pferd im Inland in Aufzucht oder Training hält.

Jeder Anspruch auf Züchterprämien für die Rennsaison 2016 muss schriftlich im Rennsekretariat des AROC geltend gemacht werden und vor dem ersten Start des betreffenden Pferdes vorliegen.

Rückwirkend können keine Züchterprämien geltend gemacht werden. Die Höhe der Züchterprämien beträgt 20% des gewonnenen Rennpreises.

11 - Ausschreibungen

Die Ausschreibungen und die Allgemeinen Bestimmungen sind auf der Homepage des AROC (www.aroc.at) abrufbar.

12 - Auszahlung von Rennpreisen

12.1. Auszahlungsmodalitäten

Rennpreise werden erst nach Abzug aller eventuellen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rennbahnbetreiber, dem AROC, dem Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht, sowie dem Trainer/Jockey bestehen, dem Besitzerkonto gut geschrieben. Die Auszahlung von Besitzerkonten kann frühestens 4 Wochen nach Beendigung des jeweiligen Renntages auf schriftliche Anforderung eines Berechtigten durchgeführt werden. Das Kontodepot von € 200,- wird nicht ausbezahlt, sondern erst bei Auflösung des Rennkontos rückerstattet (siehe Punkt 7.2). Trainer und Jockeys können auch während der Saison laufend schriftlich um Auszahlung ansuchen.

12.2. Kontosperr

Wurde eine Dopingprobe abgenommen, ist das entsprechende Rennkonto des Besitzers und Trainers des betroffenen Pferdes so lange gesperrt, bis ein negatives Ergebnis der Dopingprobe vorliegt, ebenso bei ungeklärten Besitzverhältnissen.

13 - Trainingslisten

13.1. Trainingslisten

Jeder Trainer ist verpflichtet eine aktuelle Trainingsliste aller von ihm trainierten Pferde zu führen. Jede Änderung ist binnen 48 Stunden dem Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht und/oder dem AROC zu melden. Verstöße werden sanktioniert und können zur Folge haben, dass keine Nennungen angenommen werden.

14 - Reiterlaubnisse, Reitbeschränkungen

Jockey-Lehrlinge dürfen vor ihrem 5. Sieg in Altersgewichtrennen nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000,- reiten, außer die Rennleitung oder die Ausschreibung bestimmt etwas Anderes. Die von Jockey-Aspiranten und Jockey-Lehrlingen im Rennreglement vorgesehene Gewichtserlaubnis kann in allen Rennen bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000,- und in Handikaps ohne Wertbegrenzung in Anspruch genommen werden (§ 191 RR). Bei Einsatzen kann keine Gewichtserlaubnis in Anspruch genommen werden.

15 - Amateurrenreiter

Jeder Amateurrenreiter muss im Besitz einer gültigen Amateurrenreiter-Lizenz sein, österreichische Amateurrenreiter müssen zudem Mitglied des Österreichischen Amateur Rennreitervereins (OARV) sein.

Amateurrenreiter dürfen, außer in explizit als Amateurrennen ausgewiesenen Rennen

- auf flacher Bahn bis zu ihrem 25. Sieg in Rennen mit einer Gesamtdotation bis zu maximal € 4.000,-,
- ab dem 25. Sieg, oder wenn sie ihr eigenes Pferd reiten, in Rennen mit einer Gesamtdotation bis zu maximal € 6.000,- reiten.

Die Rennleitung kann Ausnahmen von o.g. Bestimmungen bewilligen. Das Mindestgewicht in Amateurrennen von 58 kg kann entfallen, wenn alle Reiter ihr zugewiesenes Reitgewicht reiten können, ohne dafür das vorgeschriebene Mindestgewicht aufnehmen zu müssen.

16 - Dopingproben

16.1. Abnahme von Dopingproben

Dopingproben können von allen im Training oder an Rennen teilnehmenden Pferden abgenommen werden. Jeder Trainer hat dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Begleitung für das zu testende Pferd zur Verfügung steht, sollte er selbst verhindert sein. Sämtliche Dopingproben müssen in einem international akkreditierten Labor ausgewertet werden, außer die Untersuchungen von **Bicarbonat**.

Für den Fall einer gewünschten Gegenprobe (B-Probe) stehen folgende akkreditierte Labors für 2016 zur Verfügung: **HFL-Newmarket** und **LCH-Paris**.

Bei **Bicarbonat-Proben** kann die Abnahme und die Auswertung der Dopingprobe vor Ort und im Beisein folgender Personen erfolgen: Trainer oder dessen Beauftragter (Stallpersonal etc.), ein Mitglied oder ein Beauftragter der Rennleitung, der Rennbahntierarzt oder ein Vertreter.

Bei sofortiger Auswertung erfolgt die Bestätigung der korrekten Abnahme durch die Unterschrift aller 3 Beteiligten bei der jeweiligen Auswertung. Die B-Probe erfolgt in diesem Fall unverzüglich vor Ort.

16.2. Verbotene Mittel

Die Anwendung von nicht körpereigenen Substanzen, sowie mechanischer oder elektrischer Vorrichtungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit eines Pferdes im Rennen zu beeinflussen, ist verboten (siehe § 2, 111 RR und Ergänzende Bestimmungen).

Zu den verbotenen Mittel gehören auch solche, die geeignet sind, den Säuren- und Basenhaushalt zu beeinflussen und jede Art von genetischer Manipulation.

Jeder, der ein verbotenes Mittel anwendet, seine Anwendung versucht, bei ihr mitwirkt oder sie ermöglicht, und/oder seiner Aufsichtspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist von der Rennleitung zu bestrafen.

16.3. Folgen eines positiven Dopingbefundes

Ein Pferd, bei dem ein positiver Befund festgestellt wurde, verliert unverzüglich die Starterlaubnis, weiters wird dieses Pferd auch für alle in Folge gelaufenen Rennen in Österreich, die zwischen der Abnahme der Dopingprobe und dem endgültigen Ergebnis (Gegenanalyse etc.) gelaufen wurden, für preisverlustig erklärt und für mindestens 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Abnahme der positiven Probe gesperrt (Automatikstrafe).

Der laut RR Verantwortliche, bei dessen Pferd verbotene Mittel nachgewiesen wurden, hat für alle Kosten des Verfahrens aufzukommen, mindestens jedoch eine Pauschale für Aufwand u. Schadenersatz in der Höhe von € 2.000,- in die Dopingkassa des Vereines zu leisten. Diese Zahlung steht in keinerlei Zusammenhang mit einer von der Rennleitung verhängten Strafe.

16.4. Pflichten des Trainers

Der Trainer ist dafür verantwortlich, dass ein von ihm trainiertes Pferd nicht unter dem Einfluss eines verbotenen Mittels steht und er hat alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen für Pferde unter seiner Obhut zu treffen um sie nicht der Gefahr der Kontamination mit verbotenen Substanzen auszusetzen. Er hat des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsicht über das Pferd lückenlos gewährleistet ist und sich niemand ohne Wissen und Genehmigung des Trainers Zutritt zu seinem an einem Rennen teilnehmenden Pferd verschafft.

Jede Behandlung eines Rennpferdes durch einen Tierarzt, hat entsprechend dokumentiert zu werden.

16.5. Vorschriften am Renntag

Mit Ausnahme von Rennbahntierärzten die von der Rennleitung autorisiert sind, darf niemand am Renntag in die Ställe der Rennbahn ein unerlaubtes Mittel oder Geräte zur Applikation derartiger Mittel bringen.

17 - Einnahme verbotener Substanzen

Die Rennleitung ist jederzeit berechtigt einen Alkotest und/oder Drogenschnelltest bei allen Reitern und Pferdeführern anzuordnen. Als Beeinträchtigung der Reittüchtigkeit gilt ein Alkoholgehalt im Blut von über 0,5 Promille. Wird der Alkotest verweigert, wird Alkoholisierung angenommen und sanktioniert.

Die Rennleitung ist berechtigt, bei Verdacht der Reituntüchtigkeit/Arbeitsunfähigkeit eines Reiters/Arbeiters durch Einfluss von Alkohol und/oder Rauschmitteln (z.B. Drogen oder Medikamente), diesem die Teilnahme an weiteren Rennen bzw. Arbeiten zu untersagen und eine Dopingprobe zu veranlassen.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Untersuchten zu tragen, wenn eine Reit- bzw. Arbeitsuntüchtigkeit festgestellt wurde. Das Strafausmaß wird von der Rennleitung festgesetzt. Zusätzlich zu einer Geldstrafe wird bei allen Vergehen ein befristetes Reitverbot in einer von der Rennleitung festzusetzender Höhe verhängt, die Mindestsperrzeit beträgt 1 Monat.

18 - Transportkostenzuschuss

Transportkostenzuschüsse werden in Sonderfällen bewilligt. Die Entscheidung darüber trifft die AROC-Geschäftsführung.